



An den
Vorsitzenden des Haushalts-
und Finanzausschusses
Herrn Abgeordneten
Hans-Georg Weiss
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf 30, den 19.9.1986
Ulmenstraße 23
Tel. 0211/461259
0211/46971 (dienstl.)



Betrifft: Situation des Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes;
hier: Forderung nach einer nachhaltigen Verbesserung der Beförderungssituation

Anlagen: 1 Schreiben an den Justizminister vom 16.1.1986
1 Schreiben des JM vom 5.3.1986
1 Schreiben an den JM vom 10.4.1986
1 Schreiben an den JM vom 10.4.1986
1 Positionspapier des BSBD NW
1 Schreiben an den Rechtsausschuß des Landtags NW vom 21.4.1986
1 Schreiben des JM vom 10.6.1986
Ausgabe 4/5 der Fachzeitschrift "Der Vollzugsdienst" vom 15.8.1986

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

seit geraumer Zeit hat sich der Bund der Strafvollzugsbediensteten - Landesverband Nordrhein-Westfalen - unter anderem mit der Beförderungssituation im Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst befaßt und wiederholt auf den Mangel an beruflicher Fortentwicklungsmöglichkeit in dieser Laufbahn hingewiesen und dabei die Schwierigkeiten dieser Minderheiten-Laufbahn im Strafvollzug im einzelnen dargelegt.

So sind wir wiederholt an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Rolf Krumsiek, herangetreten und haben auch ihn um eine Lösung der besonderen Schwierigkeiten und Probleme in der Laufbahn des Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes gebeten (vgl. unsere Schreiben vom 16.1.1986 und 10.4.1986).

Der Justizminister hat in seinen Schreiben vom 5.3.1986 und 10.6.1986 sowie in seinem Schreiben vom 23.7.1986 an den Herrn Vorsitzenden des Rechtsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags, dem wir gleichermaßen unser Anliegen vorgetragen hatten, erfreulicherweise unsere Einschätzung der Situation des Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bestätigt.

Zudem hatte der Landesverband ein eigenes Positionspapier zu Stellung und Aufgaben des Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten gefertigt (vgl. Anlage), aus dem sich die Notwendigkeit einer einschneidenden Laufbahnkorrektur z.B. im Rahmen einer Änderung der Funktionsgruppenverordnung nach § 26 Abs.4 Nr.2 BBesG ergibt.

Mit Bedauern haben wir jedoch feststellen müssen, daß die zwischenzeitlich erlassene 2.Verordnung zur Änderung der Funktionsgruppenverordnung den Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst ausklammert. Dieser Umstand veranlaßt uns, Sie ebenso dringend wieherzlich darum zu bitten, an die Herren Finanzminister, Innenminister und Justizminister mit der Maßgabe heranzutreten, unser Anliegen erneut an den Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen mit dem Ziel heranzutragen, daß unserem Anliegen bei einer erneuten Änderung der Funktionsgruppenverordnung nach § 26 Abs.4 Nr.2 BBesG endlich entsprochen wird.

Eine kurzfristige Möglichkeit zur Verbesserung der Situation in der Laufbahn des Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, die zudem die Grenzen des finanziell Machbaren nicht sprengt, sehen wir in der Aufhebung der dreijährigen Phasenverschiebung in Entsprechung der Regelungen für den Mittleren Dienst nach § 7a Abs.5 Haushaltsgesetz 1986. Die Aufhebung der Phasenverschiebung würde zumindest für die Nachwuchskräfte der Laufbahn spürbare Erleichterungen zur Erreichung des ersten Beförderungsamtes nach sich ziehen. Zur Erläuterung der katastrophalen Beförderungssituation im Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst sei darauf hingewiesen, daß gegenwärtig die durchschnittliche Wartezeit für die Übertragung des ersten Beförderungsamtes fünf Jahre und mehr beträgt und dies trotz nachgewiesener Eignung. Für die Übertragung des zweiten Beförderungsamtes müssen die Angehörigen der Laufbahn des Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mehr als 15 Jahre Wartezeit erdulden.

Die angesprochene schlechte Beförderungssituation im Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst erklärt sich aus der im Verhältnis zu vergleichbaren Laufbahnen des gehobenen Dienstes wesentlich geringeren Zahl von Planstellen und zum anderen aus der ungünstigen Altersstruktur im Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst. Überdies weist den Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst eine verhältnismäßig geringe Fluktuation aus wegen dessen spezifischer, vollzugsausgerichteter Ausbildung. Vor diesem Hintergrund bieten sich für die Angehörigen der Laufbahn des Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes kaum Zukunftsperspektiven, wodurch zwangsläufig Berufs- und Leistungsmotivation Schaden nehmen dürften. Eine weitere kurzfristig machbare Lösung zur Behebung der Schwierigkeiten in der Laufbahn des Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sehen wir in der Herausnahme der Spitzenfunktion des Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes - hier: den Verwaltungsdienstleiter größerer Vollzugsanstalten sowie den Geschäftsleiter der Vollzugsämter - im Sinne der Durchlässigkeit der Laufbahn gegenüber der Laufbahn des Höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Mit

FACHVERBAND
IM DEUTSCHEN
BEAMTENBUND



**BUND DER STRAFVOLLZUGSBEDIENSTETEN
DEUTSCHLANDS** Landesverband e. V. Nordrhein-Westfalen

An den
Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Rolf Krumsiek
Martin-Luther-Platz 40

4000 Düsseldorf 30, den 16.1.1986
Ulmenstraße 23
Tel. 0211 461259
0211 46971 (dienstl.)

4000 Düsseldorf 1

Betrifft: Situation des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Sehr geehrter Herr Minister,

eine Vielzahl von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sieht sich in zunehmendem Maße beschwert durch

- die nicht abschließend geregelte Aufgabenzuweisung im vollzuglichen Bereich und die mit ihr einhergehende unzureichende Abgrenzung gegenüber der Laufbahn des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
- die unbefriedigende Bewertung ihrer Funktion,
- die damit schließlich und letztlich auch zusammenhängende unzureichende Stellenausstattung
- und äußerst mangelhafte Beförderungssituation.

Von daher sind eine urübersehbare Unzufriedenheit und entsprechender Unmut nur zu verständlich. Unübersehbar aber ist auch der Mangel an beruflicher Fortentwicklungsmöglichkeit, der Leistungsbereitschaft und Motivation der Angehörigen dieser Laufbahn zwangsläufig hemmt. Der von den Angehörigen der

Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und uns beklagte Mangel wird insbesondere auch im Entwurf des Haushaltsplanes 1986 sichtbar, in dem wiederum für diese Laufbahn berufliche Fortentwicklungsmöglichkeiten so gut wie nicht enthalten sind.

Damit müssen die Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn trotz nachgewiesener Eignung z.B. für die Übertragung des ersten Beförderungsamtes fünf bis sechs Jahre und mehr als fünfzehn Jahre für die Übertragung des zweiten Beförderungsamtes an Wartezeit erdulden, wenn nicht kurzfristig eine Verbesserung ihrer Situation eingeleitet wird.

Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Situation in dieser Laufbahn, die zudem Grenzen des finanziell Machbaren nicht sprengt, sehen wir in der Herausnahme der Spitzenfunktion des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes - hier: den Verwaltungsdienstleitern größerer Vollzugsanstalten sowie den Geschäftsleitern der Vollzugsämter - im Sinne der Durchlässigkeit der Laufbahn gegenüber der Laufbahn des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes.

Mit diesem Lösungsvorschlag - der nur eine Teil-Lösung beinhaltet - wäre auch die endlich wünschenswerte Gleichstellung der Inhaber von Spitzenfunktionen der angesprochenen Laufbahn mit denen der rechtsprechenden Justiz - hier: den Geschäftsleitern größerer Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte usw. - zu erreichen.

Als weiterer Lösungszugang bietet sich aus unserer Sicht die Änderung der Funktionsgruppenverordnung nach § 26 Abs.4 Nr.2 BBesG an, was sich im Ergebnis günstig für die gesamte Laufbahn auswirken würde.

Bei der Bewertung der Spitzenfunktion des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und den vorbezeichneten Teil-Lösungsvorschlägen lassen wir uns davon leiten, daß in vielen Anstäl-

ten des Landes die Funktion des Verwaltungsdienstleiters, der häufig auch gleichzeitig Vertreter des Anstaltsleiters ist, mit der Besoldungsgruppe A 11 eine erhebliche Unterbewertung erfährt.

Vor dem Hintergrund der angesprochenen Problematik fordern wir dringend dazu auf, Abhilfe zu schaffen. Dabei bieten wir unsere Mitwirkung an und stellen Ihnen schon jetzt die Arbeitsergebnisse des von uns einberufenen Arbeitskreises "Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst" in Aussicht, die sie spätestens im Frühjahr dieses Jahres erreichen werden.

Zusammenfassend stellen wir fest: Eine sachgerechte Bewertung der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ist dringend und unabweisbar notwendig. Einem weiteren beruflichen Stillstand der betroffenen Kolleginnen und Kollegen würden wir uns mit allem Nachdruck widersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Sudhaus)



An den
Justizminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Rolf Krumsiek
Martin-Luther-Platz 40

4000 Düsseldorf 30, den 10.4.1986
Ulmenstraße 23
Tel. 0211/461259
0211/46971 (dienstl.)

4000 Düsseldorf 1

Betrifft: Positionspapier über Stellung und Aufgaben
des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
bei Justizvollzugsanstalten

Bezug: Unser Schreiben vom 16.1.1986 sowie Ihr Ant-
wortschreiben vom 5.3.1986
(5122-I C.209 (Pers))

Anlage: Positionspapier über Stellung und Aufgaben
des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
bei Justizvollzugsanstalten

Sehr geehrter Herr Minister!

Wie bereits mit Schreiben vom 16.1.1986 angekündigt, überreichen wir Ihnen nunmehr das in Aussicht gestellte Positionspapier über die Stellung und Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen sind die im Strafvollzugsgesetz normierten Grundsätze zur Erreichung des Vollzugszieles und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Vollzugspraxis, insbesondere für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes.

Danach obliegt den Angehörigen dieser Laufbahn die Mitwirkung bei der Gefangenenbehandlung unter Zuerkennung eigenverantwortlicher Entscheidungskompetenzen und die Wahrnehmung von Aufgaben in der Vollzugsverwaltung.

An dieser Doppelfunktion des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Rahmen der Gefangenenbehandlung und im administrativen Bereich ist die Ausbildung dieser Laufbahn ausgerichtet.

Mit Einführung des Fachhochschulstudiums ist eine an diesen Ansprüchen orientierte Ausbildung geschaffen worden. Es ist nunmehr erforderlich, eine entsprechende Funktionsbeschreibung und -bewertung auch für die Angehörigen dieser Laufbahn vorzunehmen, soweit diese im Bereich der Justizvollzugsanstalten tätig sind.

In der Vollzugspraxis konnten bislang aufgrund einer einseitigen Funktionsausrichtung auf den Verwaltungsbereich eigenverantwortliche spezielle Behandlungs- und Betreuungsaufgaben nicht oder nur in einem äußerst beschränkten Maße wahrgenommen werden. Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, in der vorliegenden Funktionsbeschreibung die Gleichrangigkeit von Vollzugs- und Verwaltungsaufgaben darzulegen.

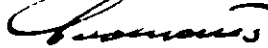
Vor diesem Hintergrund messen wir der Funktion des Vollzugsabteilungsleiters besondere Bedeutung zu. Danach wirkt der Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes am Vollzugsgeschehen nach den vollzugsrechtlichen Bestimmungen in Vollzugsabteilungen mit, deren Leitung ihm obliegt.

Abschließend dürfen wir bemerken, daß die von uns geforderte Form der Beteiligung der Beamten des gehobenen Voll-

zugs- und Verwaltungsdienstes am Vollzugsgeschehen in anderen Bundesländern bereits seit Jahren mit Erfolg praktiziert wird.

Wir halten es für geboten, entsprechende Regelungen auch für das Land Nordrhein-Westfalen zu treffen. Über den weiteren Fortgang der in Rede stehenden Angelegenheit wollen Sie uns freundlicherweise unterrichten. Überdies halten wir wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit eine mündliche Erörterung für wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



(Jochen Sudhaus)

- Landesverbandsvorsitzender -

1 Stellung und Aufgaben des gehobenen Vollzugs-
und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten

Der Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes nimmt aufgrund seiner praxisbezogenen Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage Aufgaben seiner Laufbahn in der Vollzugsverwaltung wahr, wirkt an der Gefangenenbehandlung und der Erfüllung der sonstigen Vollzugsaufgaben mit und trifft die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

2 Vollzugsabteilung

2.1 Vollzugsabteilungen werden von einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (Vollzugsabteilungsleiter) im Auftrag des Anstaltsleiters geleitet. Er trifft - soweit sie sich der Anstaltsleiter nicht im allgemeinen oder im Einzelfall vorbehalten hat - die für die Vollzugsgestaltung in seiner Vollzugsabteilung erforderlichen Entscheidungen, auch soweit sie von Konferenzen vorzubereiten sind. Dies gilt auch für Entscheidungen gegenüber Untersuchungsgefangenen, die dem Anstaltsleiter obliegen (Nr. 4 und 5 UVollzO), im übrigen führt der Vollzugsabteilungsleiter die erforderlichen Entscheidungen des Richters oder Staatsanwalts herbei. Zu den Aufgaben des Vollzugsabteilungsleiters gehören insbesondere

2.1.1 die Führung von Zu- und Abgangsgesprächen (§ 5 Abs. 3 StvollzG, Nr. 1 Abs. 3 VVJug)

2.1.2 die Mitwirkung und die Koordinierung der Behandlungsuntersuchung und der Erstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplanes (§§ 6, 7 StvollzG, Nr. 3 VVJug)

- 2.1.3 die Mitwirkung bei der Verlegung und Überstellung (§§ 8, 9, 85 StVollzG, Nr. 4, 76 VVJug, Nr. 66 UVollz0)
- 2.1.4 Entscheidungen über die Unterbringung im offenen Vollzug, soweit keine Verlegung (§§ 10, 15 StVollzG, Nr. 5, 10 VVJug)
- 2.1.5 Entscheidungen über die Lockerungen des Vollzuges (§§ 11, 14, 15 StVollzG, Nr. 6, 9, 10 VVJug)
- 2.1.6 Entscheidungen über Ausführungen aus besonderen Gründen (§ 12 StVollzG, Nr. 7 VVJug)
- 2.1.7 die Entscheidung über Urlaub aus der Haft (§§ 13 bis 15, 35, 36 StVollzG, Nr. 8 bis 10, 30, 31 VVJug)
- 2.1.8 die Bestimmung des Entlassungszeitpunktes (§ 16 StVollzG, Nr. 11 VVJug)
- 2.1.9 die Entscheidung über die Unterbringung innerhalb der Vollzugsabteilung (§§ 17, 18 StVollzG, Nr. 12, 13 VVJug, Nr. 23 UVollz0)
- 2.1.10 die Entscheidung über die Ausstattung des Haft- raumes (§§ 19, 83 StVollzG, Nr. 14, 74 VVJug, Nr. 53 UVollz0)
- 2.1.11 die Entscheidung über die Kleidung (§ 20 Abs. 2 StVollzG, Nr. 15 Abs. 2 VVJug, Nr. 52 UVollz0)
- 2.1.12 Entscheidungen im Zusammenhang mit Einkäufen (§ 22 Abs. 2 und 3 StVollzG, Nr. 17, Abs. 2 und 3 VVJug, Nr. 51 UVollz0)

- 2.1.13 die Entscheidung über die Selbstverpflegung (VV Nr. 2 zu § 21 StVollzG, Nr. 16 Abs. 5 VVJug, Nr. 50 UVollzO)
- 2.1.14 Entscheidungen im Zusammenhang mit Besuchen (§ 24 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26, 27 StVollzG, Nr. 19; 20, 22 VVJug, Nr. 24 Abs. 2 und Nr. 26,27 UVollzO)
- 2.1.15 Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Schriftwechsel (§ 28 Abs. 2, §§ 29 - 31 StVollzG, Nr. 23 Abs. 2, Nr. 24-26 VVJug, Nr. 29 UVollzO)
- 2.1.16 Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Empfang und der ~~V~~^Ersendung von Paketen (§ 33 StVollzG, Nr. 28 VVJug, Nr. 39 UVollzO)
- 2.1.17 die Entscheidung über ein freies Beschäftigungsverhältnis und über Selbstbeschäftigung (§ 39 StVollzG, Nr. 34 VVJug, Nr. 44 UVollzO)
- 2.1.18 die Entscheidung über die Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 42 StVollzG, Nr. 37 VVJug)
- 2.1.19 die Entscheidung über die Gewährung von Taschengeld (§ 46 StVollzG, Nr. 40 VVJug)
- 2.1.20 die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld (§ 51 Abs. 3, § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG, Nr. 43 Abs. 3, Nr. 74 Abs. 2 Satz 3 VVJug)
- 2.1.21 die Entscheidung über die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen (§§ 54, 55 StVollzG, Nr. 45, 46 VVJug, Nr. 47, 48a UVollzO)

- 2.1.22 die Entscheidung über die Gestaltung der Freizeit (§§ 67, 70 StVollzG, Nr. 58, 61 VVJug, Nr. 45, 46 UVollzO)
- 2.1.23 die Entscheidung über den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften (§ 68 Abs. 2 StVollzG, Nr. 59 Abs. 2 VVJug, Nr. 45 Abs. 2 UVollzO)
- 2.1.24 die Entscheidung über die Teilnahme an Hörfunk und Fernsehen und die Zulassung eigener Empfangsgeräte (§ 69 StVollzG, Nr. 60 VVJug, Nr. 40 UVollzO)
- 2.1.25 die Entscheidung über die mit und ohne Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung § 84 StVollzG, Nr. 75 VVJug, Nr. 61 (UVollzO)
- 2.1.26 Entscheidungen über besondere Sicherungsmaßnahmen (§§ 88, 90, 91 StVollzG, Nr. 79, 81, 82 VVJug, Nr. 62 Abs. 3 Satz 2, Nr. 64 Abs. 3 Satz 2 UVollzO)
- 2.1.27 die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen (§§ 102 bis 104 StVollzG, Nr. 86 - 88 VVJug, Nr. 67 Abs. 2 UVollzO)
- 2.1.28 Entscheidungen über Beschwerden über ihm nachgeordnete ~~BE~~ Bedienstete und über Eingaben
- 2.1.29 die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen nach § 109 StVollzG, gegenüber den Vollstreckungs- und Gnadenbehörden zur Aussetzung eines Strafrestes, einer Maßnahme der Besserung und Sicherung, im Gnaden- und im Verfahren der Anordnung der Führungsaufsicht

- 2.1.30 die Abgabe von Stellungnahmen zu Petitionen an den Landtag Nordrhein-Westfalen und Beschwerden
- 2.1.31 die Mitwirkung bei Maßnahmen (z.B. Urlaub, Sonderurlaub, Beurteilungen, Dienstordnungsmaßnahmen) gegenüber ihm nachgeordneten Bediensteten
- 2.1.32 die Einweisung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern.
- 2.2 Der Vollzugsabteilungsleiter ist ferner zuständig für die Bearbeitung von Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung seiner Abteilung. Soweit ein Regelungsbedürfnis besteht (z.B. die Erstellung und Fortschreibung von Alarmplänen, der Feuerlöschordnung) ist die Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan besonders zu regeln.
- 2.3 Wenn der Vollzugsabteilungsleiter von der üblichen Entscheidungspraxis in der Anstalt abweichen will oder die Entscheidung aus anderen Gründen über den Einzelfall hinaus wirkt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist, versichert er sich der Zustimmung des Anstaltsleiters. Dies gilt auch, wenn er bei einer Entscheidung von dem Ergebnis einer vorbereitenden Konferenz abweichen will.
- 2.4 Der Vollzugsabteilung werden entsprechend ihrer Aufgabenstellung Bedienstete der einzelnen Fachrichtungen zugeordnet.

3 Geschäftsleiter

Der Geschäftsleiter ist für die Organisation der Verwaltung sowie für den reibungslosen Geschäftsablauf in der Anstalt verantwortlich. Er sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben in allen Dienststellen der Anstalt. Insoweit ist er sachlich und personell weisungsbefugt. Der Geschäftsleiter steht der Hauptgeschäftsstelle vor.

Zu den Dienstgeschäften des Geschäftsleiters gehören darüber hinaus insbesondere:

- 3.1 Personalangelegenheiten der Behördenangehörigen.
- 3.2 Dienstrechtliche Angelegenheiten der Anstaltsbediensteten, Disziplinarsachen nach näherer Weisung des Anstaltsleiters
- 3.3 Urlaubsangelegenheiten einschl. Aufstellung des Urlaubsplans
- 3.4 Genehmigung der Antärge auf Sonderurlaub und Dienstbefreiung der Anstaltsbediensteten, soweit nicht dem Anstaltsleiter vorbehalten
- 3.5 Geschäfts- und Büroorganisation, Registratur- und Kanzleiwesen
- 3.6 Fertigung und Ausführung
 - der Geschäftsordnung
 - des Geschäftsverteilungsplans
 - der Kanzleiordnung
 - des General- und Sammelaktenverzeichnisses
 - sonstiger Verwaltungsanweisungen

- 3.7 Durchsicht und Aufteilung der Posteingänge
- 3.8 Beauftragter des Haushalts
- 3.9 Aufsichtsbeamter der Zahlstelle
- 3.10 Überwachungsbeamter der Arbeitsverwaltung einschließlich Vornahme der nach der GAV vorgeschriebenen Prüfungen
- 3.11 Vornahme der nach den Bestimmungen der GWV vorgeschriebenen Prüfungen, Aussonderungs- und Bestandsaufnahmeverhandlungen sowie Prüfung des Zustands^{es} und Vollständigkeit^{der} der den Gefangenen überlassenen Gegenstände
- 3.12 Vornahme der sonstigen Geschäftsprüfungen (z.B. Prüfung der Vollzugsgeschäftsstelle)
- 3.13 Einteilung der Beamten zum Inspektionsdienst und zur Rufbereitschaft
- 3.14 Bearbeitung und Verwaltung von Verschlusssachen
- 3.15 Vorbereitung von Dienstbesprechungen mit Verwaltungs-, Vollzugs- und Werkdienstkräften sowie der Sitzungen des Anstaltsbeirats
- 3.16 Angelegenheiten des Anstaltsbeirats (Geschäftsführer) sowie Konferenzangelegenheiten im allgemeinen
- 3.17 Federführende Bearbeitung der Besichtigungs- und Prüfungsniederschriften, Auswertung der Niederschriften über Fachtagungen

3.18 Erstellung des Jahresberichts der Anstalt und Bearbeitung von den Jahresbericht betreffenden allgemeinen Angelegenheiten

4 Abteilung Hauptgeschäftsstelle

Der Hauptgeschäftsstelle obliegt ^{der} Erledigung von Personalangelegenheiten einschließlich der Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie der nebenamtlichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt. Außerdem ist sie zuständig für die Verwaltung des in der Anstalt anfallenden Schriftguts nach Maßgabe der Generalaktenverfügung

5 Abteilung Wirtschaftsverwaltung

Die Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung ergeben sich insbesondere aus dem Strafvollzugsgesetz und der Vorläufigen Geschäftsanweisung für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes NW (GWV).

Zu den Aufgaben des Leiters der Wirtschaftsverwaltung gehören insbesondere:

5.1 Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs in den Wirtschaftsbetrieben Küche, Kammer und Fahrbereitschaft in organisatorischer und personeller Hinsicht

5.2 Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter in der Wirtschaftsverwaltung und in den Wirtschaftsbetrieben

- 5.3 die Sicherstellung einer bestimmungsgemäßen
Verpflegung und einer sachgerechten Ausstattung
der Gefangenen
- 5.4 die Durchführung von Ausschreibungen pp. zur
Beschaffung von Wirtschafts- und Versorgungsgütern
- 5.5 die Wahrnehmung der Aufgaben des Kraftfahrzeugsachbe-
arbeiters nach den Kraftfahrzeugrichtlinien
- 5.6 die Verwaltung, Überwachung und Bewirtschaftung der
Haushaltsmittel, soweit nicht anderen Abteilungen
übertragen
- 5.7 die Vorbereitung der Bedarfsanmeldungen der Justizvoll-
zugsanstalt zum Landeshaushalt

6 Abteilung Arbeitsverwaltung

Die Aufgaben der Arbeitsverwaltung ergeben sich ins-
besondere aus dem Strafvollzugsgesetz und aus der Ge-
schäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justiz-
vollzugsanstalten des Landes NW (GAV).

Zu den Aufgaben des Leiters der Arbeitsverwaltung ge-
hören insbesondere:

- 6.1 die Feststellung des Bedarfs
von Arbeitsplätzen in Eigen- und Unternehmerbetrieben
(Außenbeschäftigung und Freigang)
 - von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - von Arbeitsplätzen in freien Beschäftigungsver-
hältnissen
 - im Bereich der Selbstbeschäftigung und arbeits-
therapeutischer Maßnahmen

- 6.2 Arbeitsbeschaffung und -zuweisung unter Berücksichtigung der zu 6.1 aufgeführten Bereiche
 - Vorbereitung von Arbeitsverträgen

- 6.3 Festsetzung und Berechnung der Preise und Arbeitslöhne anhand von Tarifverträgen, bindenden Festsetzungen, Rahmenabkommen pp.

- 6.4 Festsetzungen der Arbeitsanforderungen und Bestimmung des Arbeitsentgeltes (Vergütungsstufen) einschließlich Zulagen

- 6.5 die technische Ausstattung der Betriebe (Erledigung von Beschaffungsmaßnahmen - Maschinen, Geräte und Rohstoffe -)

- 6.6 die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes in den Betrieben und die Auswertung der Betriebsergebnisse (Wirtschaftlichkeit der Betriebe)

- 6.7 die Unfallverhütung, der Arbeitsschutz und die Arbeitshygiene

- 6.8 die Bearbeitung von sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen
 - Arbeitslosenversicherung (AFG)
 - Unfallversicherung (RVO)

- 6.9 die Einleitung und Bearbeitung von beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen für Gefangene bei besonderer Zuweisung

- 7 Abteilung Bauverwaltung
Die Aufgaben der Bauverwaltung ergeben sich insbesondere aus dem Strafvollzugsgesetz und den Richtlinien Bau NW. Zu den Aufgaben des Leiters der Bauverwaltung gehören insbesondere
- 7.1 koordinierende und informierende Mitwirkung zwischen den beteiligten Bau- und Justizdienststellen bei der Planung und Bauausführung von Großen Baumaßnahmen, Kleinen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen (Beratung des Staatshochbauamtes sowie etwa beteiligter Architekten und Fachingenieure in vollzugsspezifischen Fragen)
- 7.2 Feststellung des Baubedarfs im Benehmen mit dem Staatshochbauamt
- 7.3 Feststellung des Mittelbedarfs für die einzelnen Maßnahmen und Verwaltung der entsprechenden Haushaltsmittel
- 7.4 Dokumentation der Baumaßnahmen
- 7.5 Vermittlung des Einsatzes von Gefangenen Arbeitskräften bei Baumaßnahmen
- 7.6 Koordination des Technischen Dienstes und der bauspezifischen Anstaltsbetriebe, soweit diese bei der Unterhaltung der baulichen und technischen Anlagen und der Durchführung von Baumaßnahmen mitwirken
- 7.7 Koordination der sich aus den Bauvorhaben ergebenden Folgemaßnahmen (Sicherheits- und vollzugliche Fragen; Initiierung des Personalbedarfs und von Beschaffungen)
- 7.8 Verwaltung der Dienst- und Mietwohnungen sowie Garagen

- 7.9 Mitwirkung bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit der Anstalt
- 7.10 Einrichtung und Erweiterung der behördeneigenen Fernmeldeanlagen
- 7.11 Mitwirkung bei der Bau- und Grundstücksverwaltung
- 8 Die Leitung der unter Ziff. 4 bis 7 aufgeführten Abteilungen obliegt Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes.
Ihnen werden nach Bedarf Bedienstete des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des mittleren Verwaltungsdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes zugeordnet.

FACHVERBAND
IM DEUTSCHEN
BEAMTENBUND



BUND DER STRAFVOLLZUGSBEDIENSTETEN
DEUTSCHLANDS Landesverband e. V. Nordrhein-Westfalen

An den
Justizminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Rolf Krumsiek
Martin-Luther-Platz 40

4000 Düsseldorf 30, den 10.4.1986
Ulmenstraße 23
Tel. 0211/461259
0211/46971 (dienstl.)

4000 Düsseldorf 1

Betrifft: Situation des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Bezug: Unser Schreiben vom 16.1.1986
Ihr Antwortschreiben vom 5.3.1986 (5122-I C.209 (Pers))

Sehr geehrter Herr Minister!

Mit Interesse haben wir Ihrem Schreiben vom 05.03.1986 (5122-I C.209 (Pers)) entnommen, daß auch Sie unsere Einschätzung der unhaltbaren Beförderungssituation im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst (Beförderungsstau) teilen.

Wir begrüßen, daß Sie sich schon seit dem Jahre 1980 aus Anlaß einer seinerzeit bundesweit eingeleiteten Überprüfung der Funktionsgruppenverordnung für eine Überschreitung der in § 26 Abs.1 BBesG bestimmten Obergrenze für Beförderungssämter in der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mit Nachdruck einsetzen.

Dem vorliegenden Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Funktionsgruppenverordnung haben wir zu unserem Erstaunen und Bedauern entnehmen müssen, daß Ihre Bemühungen insoweit erfolglos geblieben sind.

Diese Tatsache muß um so mehr enttäuschen, als der Verordnungsentwurf für die Rechtspfleger eine Ausweitung des Sonderschlüssels auf nunmehr 8 Sachbereiche vorsieht.

Schon im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der beiden Ausbildungsgänge vermögen wir nicht einzusehen, daß im Bereich der Rechtspflege diverse Sachbearbeiterfunktionen im Rahmen des Sonderschlüssels Berücksichtigung finden, während im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst selbst Leitungsfunktionen immer noch unberücksichtigt sind.

Diese unerträgliche Entwicklung vermögen wir nicht länger hinzunehmen.

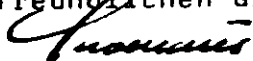
Wir fordern Sie daher mit Nachdruck auf, Ihren ganzen Einfluß dahingehend geltend zu machen, die auch von Ihnen für notwendig erachtete Korrektur in die bereits im fortgeschrittenen Stadium befindlichen Beratungen zur Änderung der Funktionsgruppenverordnung einzubringen.

Wir haben die große Sorge, daß bei weiterer Ausklammerung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes aus der angesprochenen Funktionsgruppenverordnung die bereits seit langem überfällige sachlich gebotene Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten dieser Laufbahn auf unabsehbare Zeit verhindert wird.

In Ergänzung zu den Ausführungen in unserem Schreiben vom 16.01.1986 regen wir weiter an, zur Behebung des Beförderungstaus den nach § 26 Abs.1 BBesG vorgesehenen Stellenrahmen auszuschöpfen. Zugleich fordern wir eine Aufhebung der Phasenverschiebung, die kurzfristig, entsprechend der Regelung für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes, zumindest für das 1. Beförderungsjahr gelten soll.

Schließlich fordern wir zu einer Rücknahme der Entbündelung der Stellen A9/A10 auf, da nur so eine nachhaltige Verbesserung der absolut unbefriedigenden Aufstiegsmöglichkeiten erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Jochen Sudhaus)

- Landesverbandsvorsitzender

auf ein wort

SONDERINFORMATION FÜR DIE STRAFVOLLZUGSBEDIENSTETE AN RHEIN, RUHR UND LIPPE

HERAUSGEGEBEN VOM BUND DER STRAFVOLLZUGSBEDIENSTETEN DEUTSCHLANDS - LANDESVERBAND E. V. NORDRHEIN - WESTFALEN

10. 2. 1986

Beförderungstau im gehobenen Dienst wird unerträglich

Justizminister teilt Lagebeurteilung des Hauptpersonalrates

Die immer unerträglicher werdende Situation des **gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes** gab den Vertretern des BSBD im Hauptpersonalrat Anlaß, die beruflichen Perspektiven der in dieser Laufbahn befindlichen Kolleginnen und Kollegen zum Gegenstand einer Besprechung mit dem Justizminister zu machen. **Justizminister Dr. Krumsiek** teilte bei der Besprechung mit dem Hauptpersonalrat am 7.2.1986 dessen Lagebeurteilung und sicherte seine volle Unterstützung zu. Nach den Vorstellungen des BSBD und seiner Vertreter im Hauptpersonalrat sollte die Bundesregierung unverzüglich von ihr durch das Bundesbesoldungsgesetz erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und für bestimmte Funktionsgruppen höhere Obergrenzen zulassen. Zu diesen Funktionsgruppen zählen nach unserer Auffassung die **Verwaltungsdienstleiter**, für die – soweit noch nicht vorhanden – Stellen der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 geschaffen werden müssen. Gleichzeitig müssen diese Stellen aus dem allgemeinen Stellen-

schlüssel herausgenommen werden. **Dadurch würde der in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 unerträgliche Beförderungstau weitgehend behoben.**

Da der Bundesinnenminister bereits eine entsprechende Änderung der Funktionsgruppenverordnung plant, kommt es sehr darauf an, welche Auffassung die nordrhein-westfälische Landesregierung vertritt. Justizminister Dr. Krumsiek zeigte sich jedenfalls zuversichtlich und betonte ausdrücklich, daß ihm die Personalsituation des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sehr am Herzen liege, zumal in zahlreichen Justizvollzugsanstalten die Behördenleiter noch von Beamten in der Besoldungsgruppe A 11 vertreten werden müssen. Der Bundeshauptvorstand des BSBD wird sich auf seiner Sitzung am 24. und 25. 2. 1986 in Wiesbaden ebenfalls mit der vorgezeichneten Angelegenheit befassen und dafür Sorge tragen, daß die von NRW verfolgte Linie auch von den übrigen Bundesländern mit verfolgt wird.

518/F 2

**DER JUSTIZMINISTER
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

5122 - I C. 209 (Pers)

4000 DÜSSELDORF, DEN 5. März 1986
MARTIN-LUTHER-PLATZ 40

An den
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Landesverband e.V. Nordrhein-Westfalen
Ulmenstraße 23
4000 Düsseldorf

Betr.:

Situation des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Bezug:

Ihr Schreiben vom 16. 1. 1986

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr vorbezeichnetes Schreiben bedanke ich mich.

Die von Ihnen geschilderte Situation im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst ist mir bekannt. Im Gegensatz zu anderen Laufbahnen kommt in der des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ein Sonderschlüssel, der eine Überschreitung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1, 6 BBesG ermöglichen würde, nicht zur Anwendung. Demzufolge gilt für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst nur der allgemeine Schlüssel. Eine der Ursachen für die von Ihnen geschilderten langen Wartezeiten bis zur Übertragung von Beförderungssämtern liegt auch in der geringen Planstellenausstattung bei dieser Laufbahn. Hinzu kommt die vom Landtag beschlossene dreijährige Phasenverschiebung, sie läßt für den Haushalt 1986 nur die Nachschlüsselung der Planstellenzugänge des Jahres 1983 zu und ergibt damit Beförderungsmöglichkeiten in deutlich geringerem Umfang, als dies bei Schlüsselung aller Planstellen möglich wäre. Das wird auch im Bereich der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 deutlich spürbar.

Mit Ihnen bin ich der Auffassung, daß trotz der bestehenden, auch von Ihnen herausgestellten haushaltswirtschaftlichen Zwänge eine Verbesserung der Situation geboten ist. Das Justizministerium hatte sich schon im Jahre 1980 aus Anlaß einer seinerzeit bundesweit eingeleiteten Überprüfung der Funktionsgruppenverordnung für eine Überschreitung der in § 26 Abs. 1 BBesG bestimmten Obergrenzen für Beförderungssämter in der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes eingesetzt. Diese Bemühungen sind in der Folgezeit fortgesetzt worden.

Ich unterstütze deswegen auch die vom zuständigen Bundesminister des Innern jetzt gezeigte Bereitschaft, die Stellenobergrenzen zugunsten bestimmter Beamtengruppen im Wege einer Änderung der Funktionsgruppenverordnung zu verbessern. Ein entsprechender Verordnungsentwurf ist den für das Besoldungsrecht zuständigen Ministern und Senatoren der Länder zugeleitet worden. Der Entwurf ist zurzeit Gegenstand von Beratungen einer Arbeitsgruppe der Länder. Ich werde mich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß zumindest in einigen als besonders unbefriedigend empfundenen Teilbereichen eine Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten vorgesehen wird. Dabei werde ich auch erneut die bereits im Jahre 1980 geforderten Verbesserungen für die Verwaltungsdienstleiter bei Justizvollzugsanstalten beantragen. Die von Ihnen gemachten Anregungen werde ich in die weitere Prüfung miteinbeziehen.

Seit langem bemüht das Justizministerium sich auch, für die Geschäftsleiter der Vollzugsämter eine Hebung der Stellen in den höheren Dienst zu erreichen. Nachdem es gelungen ist, in den Entwurf des Haushalts 1986 endlich die Stellenumwandlung der bisher noch im gehobenen Dienst befindlichen Anstaltsleiter bei Justizvollzugsanstalten in den höheren Dienst aufgenommen zu erhalten, gehen nun die Bemühungen dahin, für 1987 entsprechendes für die Geschäftsleiter der Vollzugsämter zu erreichen.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben ein Unbehagen zum Ausdruck bringen, daß es keine Kompetenzabgrenzung zwischen dem gehobenen und dem höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst gibt, darf ich auf folgendes hinweisen.

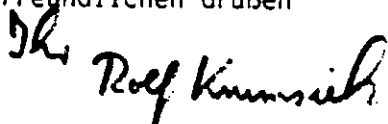
Wie sich auch aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst ergibt, liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Mitarbeiter im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Verwaltungsbereich und im Bereich der Sicherheit und Ordnung. Daneben sollen die Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes allerdings auch Vollzugsaufgaben erfüllen. Es ist richtig, daß eine abschließende Regelung der Aufgabenzuweisung für den vollzuglichen Bereich

nicht besteht. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die Vollzugsaufgaben inhaltlich sowohl vom höheren wie auch vom gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst, aber auch von anderen im Vollzug tätigen Mitarbeitern (z.B. den besonderen Fachkräften) wahrgenommen werden können.

Leider setzt die angespannte Personalsituation den Bemühungen, den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst entsprechend seiner Ausbildung auch im Vollzugsbereich einzusetzen, enge Grenzen. Ich habe in Dienstbesprechungen jedoch sowohl die Präsidenten der Justizvollzugsämter als auch die Anstaltsleiter wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ihrer Qualifikation entsprechend mit der Erledigung von Vollzugsaufgaben zu betrauen. Ich habe mich dabei auch von der Überlegung leiten lassen, das Aufgabenfeld des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes attraktiver zu gestalten. Insoweit weiß ich mich mit der Zielrichtung Ihres Anliegens einig und entnehme Ihrem Schreiben, daß auch Sie meine betonten Hinweise an die Praxis unterstützen wollen. Sie dürfen sicher sein, daß ich der Zuweisung von vollzuglichen Aufgaben an die Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes auch in Zukunft mein besonderes Augenmerk widmen werde.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, daß ich mich auch fortan für die gebotene Verbesserung der Situation in der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes einsetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Krumsiek)

518/G1

**DER JUSTIZMINISTER
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

5122 - I C. 209 Pers (Teil) Berufsorganisation

4000 DÜSSELDORF, DEN 10. Juni 1986
MARTIN-LUTHER-PLATZ 60

An den
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Landesverband e.V. Nordrhein-Westfalen
Ulmenstraße 23
4000 Düsseldorf

Betr.:

Situation des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Bezug:

Ihre Schreiben vom 10.4.1986,
Mein Schreiben vom 5.3.1986

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre vorbezeichneten beiden Schreiben danke ich Ihnen. Das von Ihnen vorgelegte "Positionspapier über Stellung und Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten" habe ich mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Ohne auf Einzelheiten des Papiers an dieser Stelle näher einzugehen, darf ich Ihnen hierzu folgendes anmerken.

Wie ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 5. März 1986 mitgeteilt habe, ist es auch mein Anliegen, daß die Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ihrer Ausbildung entsprechend sowohl mit Verwaltungs- als auch mit Vollzugsaufgaben betraut werden. Hierauf habe ich die nachgeordneten Behörden in Dienstbesprechungen wiederholt hingewiesen. Schon vor Jahren habe ich überdies die Möglichkeit eröffnet,

daß den Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes die Funktion eines Abteilungsleiters übertragen werden kann. Sie mögen daran ersehen, daß ich mich mit Ihnen in der Zielrichtung Ihres Anliegens, den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst auch durch den Einsatz als Abteilungsleiter stärker in das Vollzugsgeschehen im engeren Sinne einzubinden, einig weiß.

In welchem Umfang dieses Anliegen realisierbar sein wird, ist eine Frage der künftigen Entwicklung des Vollzuges und wird sicherlich nicht zuletzt durch die personelle Entwicklung bestimmt. Unbeschadet dieser Tatsache halte ich einen Meinungsaustausch über die angeschnittenen Fragen für nützlich. Für eine solche stehen Ihnen die Herren der Strafvollzugsabteilung gern zur Verfügung.

Auf den Inhalt Ihres zweiten Bezugsschreibens darf ich Ihnen ergänzend zu meinem Schreiben vom 5.3.1985 folgendes mitteilen:

Nachdem das von mir vorgetragene Anliegen - Berücksichtigung der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Funktionsgruppenverordnung - in dem vom Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen erstellten Referentenentwurf bedauerlicherweise keine Berücksichtigung gefunden hat, habe ich mich erneut an den Finanzminister gewandt, um alle Anstrengungen zu unternehmen, die darauf abzielen, doch noch der von mir mit Nachdruck verfolgten Verbesserung der Beförderungssituation im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst näherzukommen. Der Erfolg dieser Initiative wird dem Ergebnis der anstehenden Beratungen vorbehalten bleiben müssen.

Die von Ihnen darüber hinaus aufgezeigte Verbesserung der Beförderungssituation durch eine - zumindest für das erste Beförderungsamt vorzunehmende - Aufhebung der Phasenverschiebung entsprechend der für den Bereich des mittleren Dienstes durch die im Haushalt 1986 neu gefaßte Vorschrift des § 7a Abs. 5 des Haushaltsgesetzes vorgesehenen Regelung hat der Landtag für den gehobenen Dienst nicht vorgesehen. Wenn gleich von daher keine Möglichkeit besteht, Ihr Anliegen kurzfristig zu realisieren, werde ich mich jedoch in den anstehenden Haushaltsberatungen für das Jahr 1987 im für eine Verbesserung der Situation im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst einsetzen.

Dagegen erscheint mir die von Ihnen schließlich angeregte Rücknahme der in Artikel 1 § 1 Nr. 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18.12.1975 (GBl. I S. 3091) vom Bundesgesetzgeber mit Wirkung vom 1.1.1976 beschlossenen Entbündelung der Planstellen A 9

und A 10 (vgl. § 26 Abs. 6 S. 1 und 2 BBesG) angesichts des fortbestehenden begrenzten finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraums der öffentlichen Haushalte derzeit nicht realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.
Ralf Krumsiek

(Dr. Krumsiek)

518/H1

DER JUSTIZMINISTER
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

5122 I C. 197

4000 DÜSSELDORF, DEN 23. Juli 1986
MARTIN-LUTHER-PLATZ 66

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Herrn Abgeordneten Friedrich Schreiber
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

1) von alle Mitglieder
des RA 2. H.
2) von der Bund der
Strafvollzugsbediensteten
2. H.

Betr.:
Personalsituation im Strafvollzug
Bezug:
Ihr Schreiben vom 25.06.1986

3) wichtige Fortg

Sehr geehrter Herr Kollege!

L 27.8.86

Für Ihr Schreiben danke ich Ihnen.

Zu den Fragen, die die Vertreter des Bundes der Strafvollzugsbediensteten in dem Gespräch mit Mitgliedern des Rechtsausschusses aufgeworfen haben, nehme ich wie folgt Stellung:

1) Personalsituation im allgemeinen Vollzugsdienst

Es trifft zu, daß die Personalsituation im allgemeinen Vollzugsdienst ange-

spannt ist. Dies ist zurückzuführen auf

- die zumindest teilweise Teilnahme des Strafvollzuges am Stellenabbau,
- die Reduzierung der durch Vergütung abzugeltenden Mehrarbeits-/Überstunden auf 210.000 pro Jahr,
- die Gewährung von Zusatzurlaub für Bedienstete im Schichtdienst und
- die Ausweitung des Erholungsurlaubsanspruchs.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß von 1981 bis 1985 für den Strafvollzug 764 neue Stellen geschaffen wurden, dies, obwohl allgemein keine Bewilligung neuer Stellen mehr erfolgte. Auch bei Berücksichtigung des Stellenabbaus in den Jahren 1981 bis 1986 (217 Stellen) verbleibt somit ein "Netto"-Zugang von 547 Stellen.

Aus diesem Personalbestand mußten auch die zur Inbetriebnahme und Fortführung neuer Justizvollzugseinrichtungen - insbesondere im Kölner Bezirk - notwendigen Stellen gedeckt werden.

Das Justizministerium tritt in Übereinstimmung mit den Präsidenten der Justizvollzugsämter Hamm und Köln der gelegentlich geäußerten Behauptung, die Situation in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sei sowohl für die Bediensteten des Justizvollzugs als auch für die Inhaftierten derzeit unerträglich, entschieden entgegen. Die Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen verfügen dank der Priorität, die dem Strafvollzug trotz der im allgemeinen wegen der schwierigen Haushaltslage restriktiven Handhabung aller Haushalte in der Vergangenheit eingeräumt wurde, über das notwendige Personal, um die nach dem Strafvollzugsgesetz notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. So liegt nach dem Ergebnis einer in 1985 durchgeführten Länderumfrage die personelle Ausstattung der Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen mit einer Gefangenen-Bediensteten-Relation von 2,18 : 1 mit Niedersachsen an der Spitze aller Flächenstaaten. Betrachtet man nur die Sparte des allgemeinen Vollzugsdienstes, sieht das Ergebnis im Ländervergleich noch günstiger aus. Hier entfallen auf einen Bediensteten 2,97 Gefangene. Eine derart günstige Relation vermag kein anderer Flächenstaat aufzuweisen. Auch unter Berücksichtigung dieser Tatsache dürften die dem Haus nicht näher bekannten Personalbedarfsberechnungen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, die von

einem Stellenfehlbestand von 400 bis 450 Stellen ausgehen, überzogen sein.

Soweit in diesem Zusammenhang die Belegungsfähigkeit und die Belegung der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen und der Zweiganstalt Remscheid angesprochen sind, ist folgendes zu bemerken:

Die Belegungsfähigkeit dieser Einrichtungen ist entsprechend dem Antrag des Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln mit Wirkung vom 01.11.1985 auf 252 (Moers-Kapellen) und 200 (Remscheid) Haftplätze festgesetzt worden, die erst sukzessive voll in Anspruch genommen wurden/werden. So waren diese Einrichtungen am

	<u>Moers-Kapellen</u>	<u>Remscheid</u>
30.11.1985 mit	99	131
31.12.1985 mit	130	118
31.01.1986 mit	146	176
28.02.1986 mit	158	190
31.03.1986 mit	188	130
30.04.1986 mit	217	203
31.05.1986 mit	208	216

Gefangenen belegt. Danach kann von einer sofortigen vollständigen Belegung nicht die Rede sein.

2) Abbau der Überstunden

Um einer dauernden Überbelastung der im Strafvollzug tätigen Bediensteten entgegenzuwirken, habe ich mich in den vergangenen Haushaltsberatungen nachhaltig dafür eingesetzt, daß ein hoher Anteil der vom Kabinett und Landtag anerkannten Überstunden durch Neueinstellungen abgebaut wird. In seiner Sitzung am 10.06.1986 hat das Kabinett auf den Abschlußbericht des MAGS beschlossen, daß die darin aufgeführten 274 Stellen zum Abbau der Überstunden im Landesbereich nunmehr eingerichtet werden sollen. Für den Strafvollzug weist der Abschlußbericht des MAGS 148 Stellen aus, für deren Einrichtung der Haushalts-

und Finanzausschuß in seiner Sitzung vom 10.07.1986 die gem. § 7 Abs. VII Haushaltsgesetz 1986 erforderliche Einwilligung gegeben hat. Die Stellen sind bereits zugewiesen und können besetzt werden.

Schon im Vorfeld der Entscheidung, 148 Angestellten-Stellen (nicht Anwärter-Stellen) zum Abbau von Überstunden im Strafvollzug einzurichten, sind mit den Präsidenten der Justizvollzugsämter Zielvorgaben für die Überstundenkontingente der nächsten Jahre erörtert worden. Nach dem Ergebnis dieser Erörterungen können die Überstunden nach Einrichtung der 148 Stellen bis zum Jahre 1989 auf die Restgröße in Höhe von 50.000 Stunden pro Jahr zurückgefahren werden. Diese Zielvorgaben setzen allerdings voraus, daß die Arbeitszeit- und Dienststundenregelung für die Vollzugsbediensteten nicht geändert wird. Derzeit gilt für den allgemeinen Vollzugsdienst folgende Regelung:

"Unter Zugrundelegung der 40-Stunden-Woche (= 80 Stunden innerhalb von zwei Wochen) ist der Dienst so zu regeln, daß jeder im allgemeinen Vollzugsdienst Beschäftigte im Monat zweimal an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, davon mindestens einmal an einem Wochenende, dienstfrei hat."

Diese Regelung läßt eine flexible Dienstgestaltung unter Berücksichtigung sowohl der dienstlichen als auch der persönlichen Interessen der Bediensteten zu. Die Einführung einer 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) hätte zur Folge, daß der Dienst an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen nur noch durch Anordnung von Mehrarbeits- bzw. Überstunden geleistet werden könnte. Soweit der Bund der Strafvollzugsbediensteten auf negative Auswirkungen bei der "Zwangsabgeltung von Überstunden" hinweist, ist folgendes zu bemerken:

Nachdem bekannt geworden war, daß sich bei einer nicht unerheblichen Zahl von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes Überstunden, teilweise mehr als 300, angesammelt hatten, sind die nachgeordneten Behörden mit Erlaß vom 24. Mai 1985 auf Nr. 2.2 des Runderlasses des Finanzministers vom 30.09.1974 hingewiesen worden, wonach die geleisteten Mehrarbeitsstunden von den Beschäftigungsdienststellen für jeden Beamten getrennt monatlich festzuhalten und nach Ablauf von drei Monaten der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stelle mitzuteilen sind. Im übrigen ist mit dem o. a. Erlaß angeordnet worden, die bis zum 28.02.1985 angesammelten und noch nicht ausgeglichenen Überstunden im Rahmen der sich aus § 78 a Abs. 2 Satz 1 LBG ergebenden Höchstgrenzen unverzüglich der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stelle

zur Vergütung mitzuteilen. Steuerlichen und sonstigen Nachteilen konnte durch Ausweisung dieser Vergütung als "Einkünfte aus mehreren Kalenderjahren" entgegengewirkt werden.

3) Verteilungspraxis von Beförderungsposten im Justizvollzugsamtsbezirk Köln

Die Bewirtschaftung der Stellen im gehobenen und mittleren Dienst obliegt den Präsidenten der Justizvollzugsämter Hamm und Köln in eigener Zuständigkeit. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten hat wegen seines Vorwurfs, "die meisten Beförderungsposten würden im Vollzugsamt selbst verbraucht und nicht in den Bezirk gegeben", das Justizministerium offiziell noch nicht befaßt. Dies dürfte seine Ursache darin finden, daß die wegen dieser Angelegenheit zwischen dem Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln und der Gewerkschaft geführten Gespräche noch andauern. Unabhängig davon kann aus der Sicht des Justizministeriums festgestellt werden, daß die Justizvollzugsämter Hamm und Köln nahezu gleichmäßig mit Beförderungsposten im gehobenen und mittleren Dienst ausgestattet sind.

4) Beförderungssituation im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Die Beförderungssituation in diesem Dienstzweig ist unbefriedigend. Die hier landesweit bestehende durchschnittliche Wartezeit von fünf Jahren übersteigt nicht nur die in meiner RV vom 31.01.1977 (2104 I C. 49) festgelegte Mindestwartezeit für eine Beförderung in das erste Beförderungsniveau um - je nach Qualifikation - zwei bis drei Jahre, sondern liegt auch deutlich über der durchschnittlichen Wartezeit in vergleichbaren Laufbahnen wie etwa der der Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Dies liegt an der insoweit ungünstigen Altersstruktur im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie daran, daß die Planstellenzahl in dieser Laufbahn insgesamt wesentlich geringer ist als in vergleichbaren Laufbahnen des gehobenen Dienstes. Die daraus resultierende geringe Fluktuation führt zu dem vom Bund der Strafvollzugsbediensteten Beklagten Beförderungsstau, der auch Gegenstand von bisher drei Petitionen ist.

Ich habe keine Möglichkeit, hier Abhilfe zu schaffen.

Die zweite Verordnung zur Änderung der Funktionsgruppenverordnung, der in-

zwischen auch der Bundesrat zugestimmt hat, sieht keine Ausnahme zugunsten der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vor, obwohl ich dieses Anliegen im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen an den Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen hatte herantragen lassen. Leider hat sich dafür im Arbeitskreis keine Mehrheit gefunden. Ohne besoldungsrechtliche Änderungen, die nur der Bundesgesetzgeber beschließen kann, könnte die Beförderungssituation durch die Herausnahme dieser Laufbahn aus der dreijährigen Phasenverschiebung deutlich verbessert werden. Eine solche Ausnahme läßt § 7 a Abs. 5 Haushaltsgesetz 1986 zwar für den mittleren Dienst, nicht aber für den gehobenen Dienst zu.

Eine gewisse Entspannung der Situation wird jedoch dadurch eintreten, daß der Haushalt 1987 25 Stellenhebungen im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst vorsieht.

Die Frage der Aufhebung der Phasenverschiebung werde ich im übrigen im Rahmen der Haushaltsberatungen im Haushalts- und Finanzausschuß noch ansprechen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Krumsiek)